

# **Bescheid**

über die Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 16. Januar 2013

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

**Bautechnisches Prüfamt** 

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

25.08.2016 III 23.1-1.78.6-1/16

#### Zulassungsnummer:

Z-78.6-200

#### Antragsteller:

**Oppermann Regelgeräte GmbH** Im Spitzhau 1 70771 Leinfelden-Echterdingen

## Zulassungsgegenstand:

Oppermann Rauchmeldesystem Typ KRM-DZ

Geltungsdauer

vom: 13. September 2016 bis: 13. September 2021

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-78.6-200 vom 10. Juni 2014. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und drei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-78.6-200

Seite 2 von 4 | 25. August 2016

#### ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Z53404.16 1.78.6-1/16



Bescheid über die Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-78.6-200

Seite 3 von 4 | 25. August 2016

#### ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt und verlängert:

- 1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:
- 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das Oppermann Rauchmeldesystem Typ KRM-DZ mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften gemäß Bauregelliste B Teil 2, Nr. 1.2.2 (Rauchmelder für Rauchschutzklappen) zur Ansteuerung und Auslösung einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtung gegen die Übertragung von Rauch in Lüftungsleitungen (nachfolgend "Rauchschutzklappe" genannt) oder zur Ansteuerung und Auslösung von Brandschutzklappen mit CE-Kennzeichnung¹ oder von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (nachfolgend "Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch" genannt).

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus der Rauchmeldeeinheit KRM-1-DZ oder KRM-1-DZ-MOD oder KRM-1-DZ-BAC oder KRM-2-DZ oder KRM-2-DZ-MOD oder KRM-2-DZ-BAC jeweils mit optischem Rauchmelder Typ ALK-E und Steuerung, einem 600 mm langen Standard-Luftsammelrohr und dem Steuergerät SM oder den Netzteilen NT01-24V-AC oder NT02-24V-DC für die Energieversorgung der Rauchmeldeeinheiten KRM-2-DZ oder KRM-2-DZ-MOD oder KRM-2-DZ-BAC. Der Rauchmelder arbeitet nach dem Streulichtprinzip. Bei Überschreitung eines fest eingestellten Ansprechschwellenwertes der Brandkenngröße Rauch muss Rauchalarm signalisiert und die angeschlossene Rauchschutzklappe, die Brandschutzklappe oder die Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch angesteuert und ausgelöst werden. Ein Lüftungsventilator (bei Rauchschutzklappe) kann abgeschaltet werden. Der Zulassungsgegenstand ist mit einer Überwachungseinrichtung der Verschmutzung des Rauchmelders ausgestattet.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand darf nur für die Ansteuerung und Auslösung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Rauchschutzklappen oder Absperrvorrichtungen gegen die Übertragung von Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen oder von Brandschutzklappen mit
CE-Kennzeichnung¹ - nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften für Lüftungsanlagen, z. B. der "Bauaufsichtlichen Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen" - verwendet werden. Ein angeschlossener Lüftungsventilator
kann angesteuert und ausgeschaltet werden. Der Zulassungsgegenstand darf in Lüftungsleitungen mit Luftgeschwindigkeiten zwischen 1 m/s und 20 m/s verwendet werden. Die
Brandschutzklappen bzw. Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch müssen mit einem
elektrischen Federrücklaufmotor, einem Haftmagneten oder einem Magnetventil; die Rauchschutzklappen mit einem elektrischen Federrücklaufmotor ausgestattet sein. Die maximale
Anschlussleistung der Rauchschutzklappe, der Brandschutzklappe oder der Absperrvorrichtung gegen Feuer und Rauch und ggf. des Lüftungsventilators sowie die zulässige Belastung der Schaltkontakte des Zulassungsgegenstandes entsprechend den Besonderen
Bestimmungen des Abschnittes 2.1 dürfen nicht überschritten werden.

Z53404.16 1.78.6-1/16

nach DIN EN 15650:2010-09 Lüftung von Gebäuden- Brandschutzklappen



Bescheid über die Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-78.6-200

Seite 4 von 4 | 25. August 2016

- 2. Der Abschnitt 2 wird wie folgt ergänzt:
  - a) Abschnitt 2.1.1 "Allgemeines" erster Satz wird um den Prüfbericht Nr. 141766-AU01+MMF1-PB01 vom 06.05.2016 ergänzt.
  - b) Abschnitt 2.1.2 "Rauchmeldeeinheit", zweiter, dritter und vierter Abschnitt erhalten folgende Fassung:

Die Rauchmeldeeinheit der Typen KRM-2-DZ, KRM-2-DZ-MOD und KRM-2-DZ-BACnet müssen über das Steuergerät SM oder über die Netzteile NT01-24V-AC oder NT02-24V-DC an die allgemeine Stromversorgung mit einer Spannung von 230 V AC (50/60 Hz Nennfrequenz) angeschlossen werden und versorgt den Rauchmelder ALK-E sowie die Steuerung des Typs KRM-2-DZ, des Typs KRM-2-DZ-MOD bzw. des Typs KRM-2-DZ-BACnet mit der Betriebsnennspannung 24 V AC/DC. Die Energieversorgung der Brandschutzklappen, der Rauchschutzklappen oder der Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch erfolgt über das Steuergerät SM² oder dem Netzteil NT01-24V-AC oder NT02-24V-DC oder extern. Die maximale Leistung des Steuergerätes SM oder der Netzteile NT01-24V-AC oder NT02-24V-DC darf nicht überschritten werden. Die Energieversorgung des Steuergerätes SM oder der Netzteile NT01-24V-AC oder NT02-24V-DC muss den Anforderungen nach DIN EN 60950 entsprechen. Das Steuergerät SM oder die Netzteile NT01-24V-AC oder NT02-24V-DC müssen im Übrigen der Anlage 4 entsprechen.

Die Rauchmeldeeinheiten der Typen KRM-1-DZ-MOD oder KRM-1-DZ-BAC oder KRM-2-DZ-MOD sowie KRM-2-DZ-BACnet verfügen gegenüber dem Typ KRM-2-DZ bzw. KRM-1-DZ über eine zusätzliche RS 485 Schnittstelle. Diese Schnittstelle dient über einen MOD-BUS bzw. über einen BACnet ausschließlich der informativen Datenübertragung an eine Gebäudetechnik. Eine Ansteuerung der Brandschutzklappen oder der Rauchschutzklappen oder der Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch erfolgt nicht.

3. Der Abschnitt 5 wird wie folgt ergänzt

Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306<sup>3</sup> in Verbindung mit DIN 31051<sup>4</sup> mindestens in jährlichem Abstand erfolgen. Dabei muss der Rauchmelder Typ ALK-E in der Rauchmeldeeinheit KRM-1-DZ, KRM-1-DZ-MOD, KRM-1-DZ-BAC, KRM-2-DZ, KRM-2-DZ-MOD KRM-2-DZ-BACnet durch Simulation (Prüfgas/Rauch) geprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

4. Die Anlage 1,3,4 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die Anlage 1,2,3 dieses Bescheids ersetzt.

Prof. Gunter Hoppe

Beglaubigt

Abteilungsleiter

Die technische Spezifikation des Steuergeräts SM ist im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

DIN EN 13306:2010-12 Begriffe der Instandhaltung

DIN 31051:2003-06 Grundlagen der Instandhaltung

Z53404.16 1.78.6-1/16

Bescheid vom 25. August 2016 über die Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-78.6-200 vom 16. Januar 2013



**Detektortyp:** Streulicht RM 3.3 (ALK-E)

Spannungsversorgung KRM-1-DZ/KRM-1-DZ-MOD/

**KRM-1-DZ-BAC:** 230 V AC ± 10 %, 50/60 Hz

Spannungsversorgung KRM-2-DZ/KRM-2-DZ-MOD/

**KRM-2-DZ-BAC:** 24 V AC (16 – 27,6 V AC)

oder 24 V DC (21,6 – 27,6 V DC)

Nennstrom: KRM-1-DZ/KRM-1-DZ-MOD/

KRM-1-DZ-BAC: 30 mA

KRM-2-DZ/KRM-2-DZ-MOD/ KRM-2-DZ-BAC: 140 mA

Relais-Ausgänge: potentialfrei

Alarmrelais: 1 Umschaltkontakt,

8 A, 250 V AC od. 24 V DC

1 Öffner, 8 A, 250 V AC od. 24 V DC

Verschmutzungsrelais: 1 Öffnerkontakt, 6 A, 250 V AC od. 24 V DC

Systemstörungsrelais: 1 Öffnerkontakt, 6 A, 250 V AC od. 24 V DC

Luftströmungsrelais: 1 Öffnerkontakt, 6 A, 250 V AC od. 24 V DC

**Betriebstemperatur:** -20 °C - +50 °C **Zul. Strömung:** 1 – 20 m/s

**Zul. Luftfeuchtigkeit:** 10 – 95 % nicht kondensierend **LED Display:** Verschmutzungsgrad %

blinkt > 70 %

LED im Gehäuse: grün Betrieb

blau fehlende Luftströmung gelb Störung, Elektronik, Rauchmelder defekt

rot Rauchalarm, einschl. Verschmu-

zung > 99 %, blinkt beim Versuch zu entriegeln, wenn die Melderkammer noch nicht leer ist

Gehäuse: ABS

**Luftmessrohr:** Aluminium/Kunststoff

Kürzeste Länge 160 mm Standardlänge 600 mm

Maße: ca. 257 x 166 x 77 mm (L x B x H)

Kabelverschraubung: 3 x M16

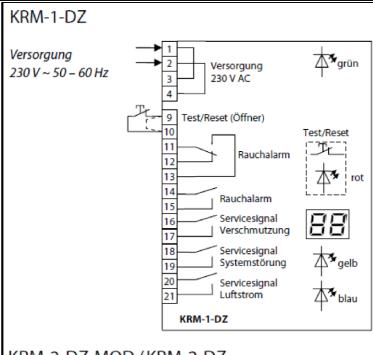


Oppermann Rauchmeldesystem Typ KRM-DZ	Anlage 1
Technische Daten Rauchauslöseeinrichtung KRM-DZ	

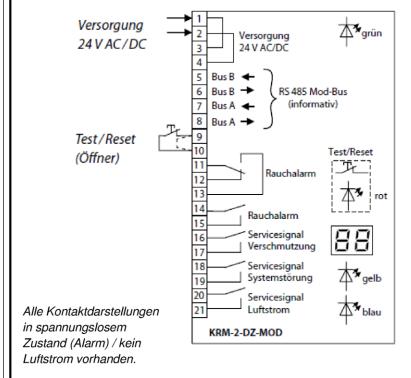
Z53886.16 1.78.6-1/16

Bescheid vom 25. August 2016 über die Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-78.6-200 vom 16. Januar 2013





### KRM-2-DZ-MOD/KRM-2-DZ



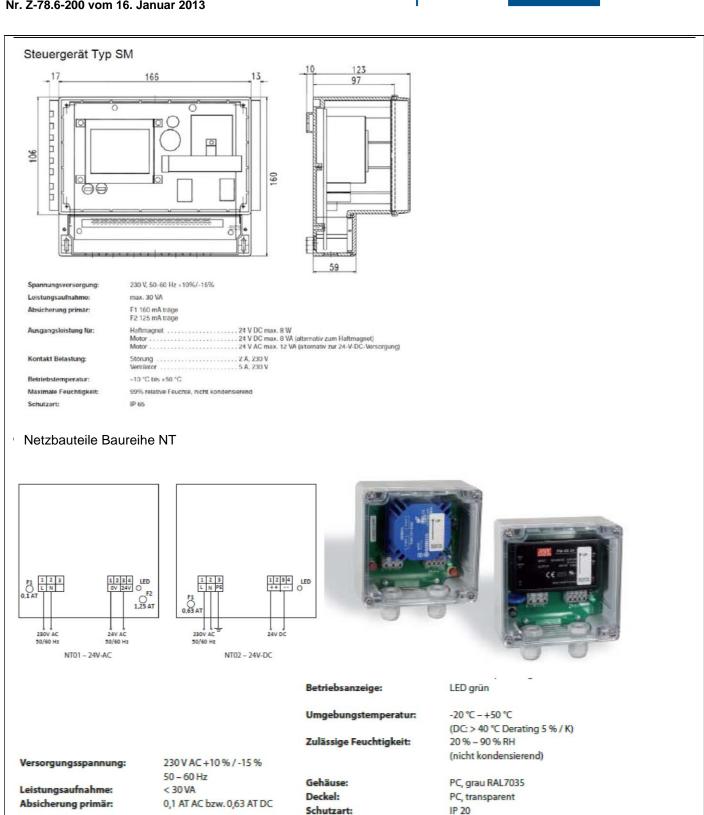
Informative RS 485 Bus-Schnittstelle (nur KRM- Versionen -MOD/-BAC bestückt) zur Gebäudeleittechnik. Auf dem Bus kann auch eine Anzeigeinheit Typ AZE 1.2 von Oppermann angeschlossen werden, die den Zustand des KRM anzeigt (keine Rückmeldung an den KRM).

Oppermann Rauchmeldesystem Typ KRM-DZ	
Anschlussklemmenbelegung	Anlage 2

Z53886.16 1.78.6-1/16

Bescheid vom 25. August 2016 über die Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-78.6-200 vom 16. Januar 2013





Oppermann Rauchmeldesystem Typ KRM-DZ	
Steuergerät Typ "SM" und Netzbauteil Baureihe "NT"	Anlage 3